

Amtsblatt der Stadt Brühl



22. Jahrgang

Ausgabetag: 13.04.2006

Nummer: 8

Seite

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Brühl vom 03.04.2006

36-41

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan 07.01 „Schiffergasse“

42

Jahresabschluss 2004 Entsorgungsbetrieb der Stadt Brühl
Gewinn- und Verlustrechnung

43-48

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Brühl vom 03.04.2006

Aufgrund der §§ 7, 59 Abs. 3 und 101-104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 272) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 03.04.2006 folgende Rechnungsprüfungsordnung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Brühl ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit dem Rat unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte(r) der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) Die Geschäftsführung der örtlichen Rechnungsprüfung ist in einer Dienstanweisung zu regeln, die vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zu erlassen ist. Die Dienstanweisung ist dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.

§ 2

Zusammensetzung der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus dem Leiter/der Leiterin, den Prüfern/den Prüferinnen und sonstigen Dienstkräften.
- (2) Der Leiter/die Leiterin und die Prüfer/die Prüferinnen der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen.

(3) Der Leiter/die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung trägt neben den Prüfern/Prüferinnen die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung der Prüfungsgeschäfte.

§ 3

Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Der örtlichen Rechnungsprüfung werden über die nach § 103 Abs. 1 GO NRW festgelegten Aufgaben folgende weitere Aufgaben übertragen:

- a) die stichprobenhafte Prüfung der Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Zahlungsabwicklung der Stadt und der Eigenbetriebe,
- b) die Prüfung von Aufträgen ab 2.500 €, bei Eigenbetrieben ab 10.000 €,
- c) die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
- d) die Prüfung derjenigen städt. Aufgaben, welche an die Gesellschaft für Bauen und Wohnen mbH, Brühl, übertragen sind und
- e) die Prüfung der Verwendung städtischer Zuschüsse und sonstiger geldlicher Zuwendungen an Dritte.

(2) Der Leiter/die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, auch Aufträge mit geringeren Beträgen als die bei Abs. 1b) genannten zu prüfen oder prüfen zu lassen.

§ 4

Zusätzliche Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen ihrer gesetzlichen und der vom Rat übertragenen weiteren Aufgaben Aufträge erteilen.

(3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann innerhalb seines/ihrer Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zu Prüfungen erteilen (§ 103 Abs. 3 S. 2 GO NRW).

§ 5

Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den städt. Fachbereichen, Eigenbetrieben und Eigengesellschaften jede für die Prüfung notwendige Auskunft, die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen, den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen aller Behälter und die Entnahme von Materialproben zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder allgemeine Rechtsgrundsätze entgegenstehen.

(2) Die örtliche Rechnungsprüfung kann auch von anderen Stellen jede zweckdienliche Auskunft unmittelbar einholen.

(3) Der Leiter/die Leiterin und die Prüfer/Prüferinnen der örtlichen Rechnungsprüfung sind berechtigt, die zu prüfenden Stellen aufzusuchen und Ortsbesichtigungen vorzunehmen. Sie weisen sich durch einen vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin ausgestellten Dienstaussweis aus. Der Leiter / die Leiterin und die Prüfer/Prüferinnen der örtlichen Rechnungsprüfung sind berechtigt, an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen.

(4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist nicht berechtigt, selbst Verwaltungsgeschäfte vorzunehmen, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.

§ 6

Funktion und Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung innerhalb der Verwaltung

(1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind wichtige organisatorische Änderungen oder wesentliche Neueinrichtungen in der Verwaltung mitzuteilen. Die örtliche Rechnungs-

prüfung soll sich gutachtlich unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit äußern, wenn auf dem Gebiet des Haushaltswesens und der Zahlungsabwicklung Änderungen vorgesehen sind.

(2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin einzuschalten, wenn Unregelmäßigkeiten und strafbare Handlungen mit Auswirkungen auf das Vermögen und den geordneten Geschäftsbetrieb der Stadt vorliegen oder wenn ein begründeter Verdacht hierzu besteht. Entsprechendes gilt bei Kassenfehlbeträgen und -überschüssen, soweit sie 50 € im Einzelfall überschreiten.

(3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriften der anordnungsberechtigten Bediensteten und der Umfang dieser Berechtigung mitzuteilen.

§ 7

Schriftverkehr der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.

(2) Städtische Fachbereiche und Eigenbetriebe, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung zugehen, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern.

§ 8

Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss ist der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich zuzuleiten.

(2) Die örtliche Rechnungsprüfung prüft den Jahresabschluss. Das Ergebnis ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen. Der örtlichen Rechnungsprüfung obliegt auch die Prüfung der Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 Satz 2 GO NRW. Der Prüfungsbericht ist mit der

Stellungnahme des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin den Fraktionsvorsitzenden und den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses vorzulegen.

(3) Weicht der Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung von dem des Rechnungsprüfungsausschusses ab, so ist die abweichende Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Leiter/die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung hat dem Rechnungsprüfungsausschuss in allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Ausschusses gehören, auf Verlangen Auskunft zu geben.

§ 10

Besondere Befugnisse des Leiters/der Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung

Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter/die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung berechtigt, bei der Anwendung von Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung und der Dienstanweisung über Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dies im Rahmen der Gesetze zulässig ist.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Brühl vom 06.05.1996 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Brühl, den 03.04.2006

DER BÜRGERMEISTER

(Michael Kreuzberg)



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplanes 07.01 ‚Schiffergasse‘

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. 12. 2005 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 20. 12. 2004 zum Bebauungsplan 07.01 "Schiffergasse" gemäß § 1 Abs. 8 i. V. mit § 2 Abs. 1 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 06. 2005 (BGBl. I S. 1818) beschlossen.

Brühl, 28. 03. 2006

Der Bürgermeister
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Mues', written over the printed name and title.

W. Mues
1. Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Jahresabschluss 2004
Entsorgungsbetrieb der Stadt Brühl
Betriebszweig Abfallentsorgung
Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2004

davon-Vermerke

1.	Umsatzerlöse		4 244 407,83 €
2.	Sonstige betriebliche Erträge		312 625,75 €
	- davon Auflösungen von Sonderposten mit Rücklagenanteil:	0,00 €	
			4 557 033,58 €
3.	Materialaufwand		
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	29 675,43 €	
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2 150 853,98 €	2 180 529,41 €
4.	Personalaufwand		
	a) Löhne und Gehälter	850 437,28 €	
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	156 201,70 €	
	- davon für Altersversorgung:	30 888,12 €	1 006 638,98 €
5.	a) Abschreibungen auf Sachanlagen	192 065,58 €	
	- davon nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB:	189 545,19 €	
	- davon nach § 254 HGB:	2 520,39 €	
	b) Abschr. auf Umlaufvermögen.	355,72 €	192 421,30 €
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1 085 165,88 €	
	- davon Zuführung zu Sonderposten mit Rücklagenanteil:	0,00 €	1 085 165,88 €
7.	Zinsen und ähnliche Erträge	7 392,73 €	
	- davon aus verbundenen Unternehmen:	0,00 €	
8.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	45 251,55 €	
	- davon an verbundene Unternehmen:	0,00 €	37 848,82 €
9.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Gewinn)		54 429,19 €
10.	Außerordentliche Erträge/Aufwendungen = a.o. Ergebnis		0,00 €
11.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00 €
12.	Sonstige Steuern		3 043,56 €
13.	Jahresgewinn/Jahresverlust		51 385,63 €

Nachrichtlich

Behandlung des Jahresgewinns

Einstellung in die allgemeine Rücklage

53 385,63 €

Jahresabschluss2004
Entsorgungsbetrieb der Stadt Brühl
Betriebszweig Abwasserwerk
Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2004

		davon-Vermerke	
1.	Umsatzerlöse		10.264.748,30 €
2.	Aktiviert Eigenleistung		41.641,82 €
3.	Sonstige betriebliche Erträge		242.183,60 €
	- davon Auflösungen von Sonderposten mit Rücklagenanteil:	0,00 €	
			10.548.573,72 €
4.	Materialaufwand		
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	314.250,34 €	
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.409.681,89 €	1.723.932,23 €
5.	Personalaufwand		
	a) Löhne und Gehälter	728.292,89 €	
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	196.560,08 €	
	- davon für Altersversorgung:	41.797,42 €	924.852,97 €
6.	a) Abschreibungen auf Sachanlagen	2.909.175,83 €	
	- davon nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB:	2.908.821,82 €	
	- davon nach § 254 HGB:	254,01 €	
	b) Abschr. auf Umlaufvermögen.	3.764,69 €	2.912.940,52 €
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.039.466,49 €	
	- davon Zuführung zu Sonderposten mit Rücklagenanteil:	0,00 €	1.039.466,49 €
8.	Zinsen und ähnliche Erträge	10.525,41 €	
	- davon aus verbundenen Unternehmen:	0,00 €	
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.128.518,51 €	
	- davon an verbundene Unternehmen:	0,00 €	3.117.993,10 €
10.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Gewinn)		829.388,71 €
11.	Außerordentliche Erträge/Aufwendungen = a.o. Ergebnis		0,00 €
12.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00 €
13.	Sonstige Steuern		4.039,46 €
14.	Jahresgewinn/Jahresverlust		825.349,25 €

Nachrichtlich

Behandlung des Jahresgewinns

Einstellung in die allgemeine Rücklage	825.349,25 €
--	--------------

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat dem Entsorgungsbetrieb der Stadt Brühl folgenden Prüfungsvermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 beauftragte

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treiberater GmbH

hat am 12.10.2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Betriebszweig Abwasserwerk

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Entsorgungsbetriebes der Stadt Brühl (Eigenbetriebsähnliche Einrichtung) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Regelungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Entsorgungsbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Entsorgungsbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Entsorgungsbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Entsorgungsbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Entsorgungsbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Betriebszweig Abfallentsorgung

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Entsorgungsbetriebes der Stadt Brühl (Eigenbetriebsähnliche Einrichtung) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Regelungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Entsorgungsbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Entsorgungsbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie

Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Entsorgungsbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Entsorgungsbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Entsorgungsbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Herne, 13.03.2006

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

(Doris Krüger)

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner Sitzung am 12.12.2005 den Jahresabschluss auf den 31.12.2004 in der von der Betriebsleitung vorgelegten Fassung festgestellt. Die Entlastung des Betriebsleiters wurde beschlossen.

Gleichzeitig hat der Rat beschlossen, den Überschuss des Betriebszweiges Abwasserwerk aus dem Wirtschaftsjahr 2004 in Höhe von 825.349,25 € sowie den Überschuss des Betriebszweiges Abfallentsorgung in Höhe von 51.385,63 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2004 des Entsorgungsbetriebes liegen gemäß § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004.

vom 26.04.2006
bis einschließlich 05.05.2006

in der Bürgerberatung, Steinweg 1-3, Zimmer B 008, öffentlich aus.

Die Bürgerberatung ist geöffnet:

montags - dienstags	von 07.30 bis 16.00 Uhr
mittwochs	von 07.30 bis 14.00 Uhr
donnerstags	von 07.30 bis 18.00 Uhr
freitags	von 07.30 bis 12.30 Uhr
samstags	von 10.00 bis 12.30 Uhr.

Brühl, den 04.04.2006

Der Betriebsleiter



(Mues)